



Fachbereich II – untere Baurechtsbehörde – Az. 632.267

Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Akteneinsichtsansträgen bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf

1.

§ 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bestimmt das Folgende:

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

2.

Angrenzer sind in den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, anders als in Bayern (Art. 66 Abs. 2 S. 1 BayBO), nicht beteiligt i. S. d. § 13 LVwVfG¹. Trotzdem ist ihnen und deren Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht zu gewähren. Dies folgt zum einen daraus, dass den Angrenzern eine partielle (faktische) Beteiligtenstellung zukommt, die sich zu einer vollständigen Beteiligtenstellung verdichtet, wenn der Angrenzer Widerspruch (auf Aufhebung der erteilten Baugenehmigung) erhebt. Zum anderen folgt dies aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 67 Abs. 1 LV BW. Im Rahmen der laufenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren soll den Angrenzern die Akteneinsicht nach § 29 Abs. 3 S. 1 LVwVfG bei der Behörde zu den üblichen Dienstzeiten zu gewährt werden.

¹ so auch: *Gassner* in: *Spannowsky/Uechtritz*, *Bauordnungsrecht Baden-Württemberg*, 1. Aufl. (2020), § 55 Rn. 10; *Schlotterbeck/Hager/Busch/Gammerl*, *LBO*, 8. Aufl. (2020), § 55 Rn. 5.

2.1

Hierfür wird ihnen ein spezieller Platz in den Dienstzimmern Nr. 1.01, 1.02 oder Nr. 1.04 eingeräumt.

2.2

Den Angrenzern oder deren Verfahrensbevollmächtigten wird es gestattet, Lichtbilder aus den Akten zu machen. Die Erstellung von Abschriften (Fotokopien oder Scans⁹, insbesondere des Bauantrags und der Bauvorlagen, wird in dem Stadium noch nicht zugelassen, da noch keine abschließende Entscheidung vorliegt.

2.3

Die Angrenzer können parallel zu der Akteneinsicht mündlich zur Niederschrift ihre Einwendungen oder Bedenken bei der unteren Baurechtsbehörde erheben. Die Beschäftigten des Fachbereichs II sollen jedenfalls hierauf hinwirken, wenn es sich anbietet. Hierfür sollen grundsätzlich keine Gebühren auf Basis der allgemeinen Verwaltungsgebühr erhoben werden. Ausnahmsweise können Gebühren festgesetzt werden, wenn es sich um sehr umfangreiche Einwendungen (in der Regel mehr als 3 DIN-A4 Seiten) handelt.

3.

Stellt ein in Deutschland zugelassener und niedergelassener Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter eines Beteiligten bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf einen Antrag auf Akteneinsicht, soll die untere Baurechtsbehörde dem Akteneinsichtsgesuch unter folgenden weitergehenden Maßgaben nachkommen:

3.1

Die Aktenversendung an den Rechtsanwalt soll erst dann veranlasst werden, wenn das Verfahren durch eine Entscheidung abgeschlossen ist.

3.2

Die Überlassung der Akten an den Rechtsanwalt erfolgt zur Einsichtnahme in dessen Kanzlei. Die Dauer soll hierbei in der Regel zwischen drei bis fünf Arbeitstagen betragen.

3.3

Für die Entscheidung über die Akteneinsicht soll eine Gebühr erhoben werden, welche den Arbeitsaufwand der unteren Baurechtsbehörde abdeckt. Das umfasst insbesondere das Paginieren der Akte, das Abfassen der Entscheidung und die Veranlassung des Versands mit Postzustellungsurkunde. Die Gebühr soll in der Regel zwischen € 10 und € 15 betragen, wenn die Akte als Original in Papierform verschickt wird.²

3.4

Die Aktenversendung in elektronischer Form (als Scanabschrift) per einfacher E-Mail – auch an Rechtsanwälte – ist zu unterlassen. Die Aktenversendung hat digital, soweit es technisch machbar (insbesondere wegen der Datenmenge) ist, auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Rechtsanwaltes erfolgen. Erfolgt die Aktenversendung und die Einsichtnahme durch den Rechtsanwalt in digitaler Form, soll hierfür in der Regel eine Gebühr in Höhe von € 5 festgesetzt werden.³

² Dies orientiert sich an der Aktenversendungspauschale der Justiz in Höhe von € 12.

³ Dies orientiert sich an § 107 Abs. 5 S. 2 OWiG.

3.5

Von einer Übersendung der Akten kann dann abgesehen werden, wenn sie entweder nicht praktikabel oder unzweckmäßig erscheint. Dies ist denkbar z. B. bei Akten in Großverfahren mit zahlreichen Einwendern und mehreren Rechtsanwälten, bei Akten mit nicht mehr rekonstruierbaren Originalplänen, bei Akten, die ständig bei der Behörde benötigt werden oder in Fällen, in denen ein hohes Verlustrisiko besteht.

Die Befugnis der Behörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 LVwVfG die Einsicht in die Akten (einerlei, ob bei der Behörde oder außerhalb) grundsätzlich zu verweigern, zu beschränken oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

4.

Die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf arbeitet darauf hin, dass die Akteneinsicht bei ihr auch elektronisch erfolgen kann. Sie ermöglicht dies, sobald und soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 15.06.2022 in Kraft.

Pfullendorf, 10.06.2022

Martin Blok
stellv. Fachbereichsleiter
Bauverwaltung / Baurechtsbehörde

(Siegel)